

**Zweckverband
Hardt-Wasserversorgungsgruppe**

WIRTSCHAFTSPLAN

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 20 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) sowie § 9 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 11. März 2025 folgenden

**Wirtschaftsplan
für das Jahr 2025**

beschlossen.

§ 1

WIRTSCHAFTSPLAN

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht, wird wie folgt festgestellt:

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

Erträge in Höhe von	940.871 €
Aufwendungen in Höhe von	940.871 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	924.374 €
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	924.374 €
Zahlungsmittelüber-schuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	200 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Investitionstätigkeit	0 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	200 €
veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- /bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-200 €

Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	0 €
--	------------

3. Der **Stellenplan** in der aus Teil E ersichtlichen Fassung.

§ 2

KASSENKREDITE

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zu rechtzeitiger Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt (§ 89 GemO).

§ 3

UMLAGEN

(1) Die Umlagen des Zweckverbandes nach § 10 der Verbandssatzung werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Die Festkostenumlage nach § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung nach den angemeldeten Bezugsrechten für 1 l/s vorläufig auf netto = 12.531,00 €.
2. Das Entgelt für den Wasserbezug wird vorläufig in der vom Zweckverband Wasserversorgung Nordost-Württemberg festgesetzten Höhe erhoben und bei Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

(2) Die Abschreibungsbeträge für die entsprechenden Abschreibungsumlagen werden wie folgt festgestellt:

1. Abschreibungen auf Sachanlagen (einschließlich Änderungen aus der Investition des Jahres 1983 - BA III sowie der Erneuerung des Schachts E10 im Jahr 2009 in BA III)

	Jährliche Afa	Verbandsgemeinden					
		Aspach		Kirchberg/M.		Marbach/Neckar	
	Insgesamt	Anteil	Betrag	Anteil	Betrag	Anteil	Betrag
BA I	5.239	4/7	2.994	2/7	1.497	1/7	748
BA II	416	100 %	416				
BA III	4.736			2/3	3.157	1/3	1.579
BA IV	5.562			2/3	3.708	1/3	1.854
BA V	0	-	0			-	0
BA VI	261					100 %	261
Sonstiges	125					100 %	125
Insgesamt	16.339		3.410		8.362		4.567

Bauabschnitt V ist zum 31.12.2006 vollständig abgeschrieben.

2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte (Bezugsrechte)

Jährliche Abschreibung	Aspach	Kirchberg/M.	Marbach/N.
bisher	0	-	-
neu ab 1989	0	-	-
neu ab 1992	0	-	-
Insgesamt	0	-	-

Die Altrechte (vor 1989) für die Verbandsgemeinden Aspach und Kirchberg / Murr waren zum 31.12.1993 abgeschrieben. Dasselbe Recht für die Verbandsgemeinde Marbach/ Neckar war zum 31.12.2002 abgeschrieben. Das weitere Recht für Marbach / Neckar (ab 1989) war zum 31.12.2008 abgeschrieben. Die Erhöhung der Bezugsrechte der Gemeinde Aspach und der Stadt Marbach am Neckar aus dem Jahr 1992 sind zum 31.12.2011 abgeschrieben. Somit sind die gegenüber der NOW bestehenden Bezugsrechte vollständig abgeschrieben.

§ 4

ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

(1) Abschlagszahlungen:

Die Abschlagszahlungen werden nach Bedarf so erhoben, dass keinesfalls der Höchstbetrag des Kassenkredits (vgl. Teil A, Ziff. 2) überschritten wird.

(2) Die Abrechnung der Umlagen erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Die Deckung der Umlagen nach § 3 Abs. 2 erfolgt durch entsprechende Entnahmen aus dem Eigenkapital.

§ 5

ZAHLUNGSVERZUG

Für rückständige Leistungen der Mitglieder werden Verzugszinsen mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben (§ 19 Abs. 1 GKZ).

§ 6

FINANZPLANUNG

Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre **2026 - 2028** wird nach der im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt veranschlagten Vorhaben und Beträgen festgestellt.

Aspach, 22. Mai 2025

Zweckverband Hardt-Wasserversorgungsgruppe
Die Verbandsvorsitzende

gez.

Sabine Welte-Hauff
Bürgermeisterin

Bestätigung der Gesetzmäßigkeit:

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen hat am 08. Mai 2025 die Gesetzmäßigkeit vorstehenden Beschlusses über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 bestätigt.

Auslegung:

Der Wirtschaftsplan für den Zweckverband Hardt-Wasserversorgungsgruppe liegt ab Montag, 02. Juni 2025 an 7 Tagen im Rathaus Aspach, Zimmer 43 öffentlich aus.